

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## /TICKETING STADE DE SUISSE UND BSC YOUNG BOYS

### 1. Geltungsbereich

Für den Erwerb und die Verwendung von Tickets (Einzeltickets und Jahreskarten/Abonnemente/Packages) gelten ausschliesslich die nachfolgenden Ticket-AGB, welche die Ticketinhaber durch Erwerb oder Verwendung der Tickets akzeptieren. Der Zutritt zum Stadion unterliegt zusätzlich der am Veranstaltungsort ausgehängten Stadionordnung. Anderslautende Vereinbarungen zwischen SDS und dem Ticketinhaber sind nur verbindlich, wenn sie von SDS schriftlich bestätigt vorliegen.

Vertragliche Beziehungen bestehen ausschliesslich zwischen dem Ticketinhaber und der STADE DE SUISSE Wankdorf Nationalstadion AG (nachfolgend SDS genannt), unter anderem als Veranstalterin der Heimspiele der BSC YOUNG BOYS.

### 2. Ticketverkauf

#### 2.1. Bestellung

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen. Sollte die Bezahlung nicht innerhalb der Frist erfolgen oder keine ausreichende Kreditkarten- beziehungsweise Kontodeckung vorliegen, ist SDS berechtigt, die Bestellung ersatzlos zu streichen, beziehungsweise die entsprechenden Tickets elektronisch zu sperren. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt für diesen Fall ausdrücklich vorbehalten.

Für den Fall, dass nach Vollzug der Bestellung sich ergeben sollte, dass die bestellten Plätze nicht oder nicht mehr verfügbar sind, behält sich SDS vor, dem Ticketkäufer bei Verfügbarkeit andere und möglichst gleichwertige Plätze als die bestellten anzubieten. Dem Ticketkäufer steht das umgehend ausübbares Recht zu, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen.

SDS behält sich das Recht vor, eine Maximalanzahl der zu bestellenden Tickets oder Jahreskarten ohne vorherige Information kurzfristig zu verfügen.

#### 2.2. Jahreskarten/Abonnemente/Packages

Mit dem Kauf einer Jahreskarte oder eines Abonnements oder eines Packages erwirbt der Ticketinhaber das Recht auf den Besuch der Spiele oder Vorstellungen der bezeichneten Kategorie, die in der definierten Zeit stattfinden.

#### 2.3. Print@Home Ticketing

Mittels der Funktion Print@Home kann das Einzelticket zu Hause auf Papier der Grösse DIN A4 gedruckt werden. Das Ticket enthält einen Strichcode, welcher am jeweiligen Eingang am Drehkreuz gelesen wird. Der Ticketinhaber ist dafür verantwortlich, dass dieser Strichcode in einer lesbaren Art und Weise gedruckt wird. Tickets sind vor Schmutz und Beschädigung zu schützen. Das Ticket darf nicht mehrmals ausgedruckt, kopiert oder nachgemacht werden. Der erste Ticketinhaber eines Print@Home Tickets erhält Einlass zur Veranstaltung, danach wird das Ticket für weitere Zutritte gesperrt. Wenn mehrere Ausdrucke, Kopien oder Nachahmungen eines Print@Home Tickets im Umlauf sind, können diese Ticketinhaber an den Zugangskontrollen abgewiesen werden, ohne Anspruch auf Erstattung des Entgelts.

#### 2.4. Lieferung und Gefahrenübergang

SDS liefert mit dem Beförderungsmittel seiner Wahl auf Kosten und Gefahr des Ticketinhabers. Der Ticketinhaber ist verpflichtet, die Tickets nach Zugang auf ihre Richtigkeit im Hinblick auf Anzahl, Preis, Datum, Veranstaltung und Veranstaltungsort zu prüfen. Eine Reklamation hat unverzüglich zu folgen.

### 3. Preise

Massgebend sind die am Tag der Annahme der Bestellung gültigen Preise. Die Preise verstehen sich, wo nicht anders vermerkt, in Schweizer Franken, zuzüglich separat ausgewiesener Mehrwertsteuer und einer allfälligen Bearbeitungsgebühr.

### 4. Umtausch oder Rückgabe

Rückgabe oder Umtausch der Tickets ist grundsätzlich ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Rückgabe bei Verschiebung einer Veranstaltung.

### 5. Verschiebungen von Spielen oder Vorstellungen

SDS weist darauf hin, dass die UEFA, der Schweizerische Fussballverband (SFV) und die Swiss Football League (SFL), die Möglichkeit haben, Spiele auch kurzfristig zu verschieben. Aus diesem Grund bitten wir die Ticketinhaber sich regelmässig auf [www.bscyb.ch](http://www.bscyb.ch) über allfällige Spielplanänderungen zu informieren.

#### 5.1. Einzelkarten

Bereits erworbene und mit dem alten Spieldatum bedruckte Tickets behalten die Gültigkeit für das neue Spieldatum. Es besteht die Möglichkeit, bereits vollständig bezahlte Tickets bis fünf Arbeitstage nach Publikation der Verschiebung auf [www.bscyb.ch](http://www.bscyb.ch), spätestens aber bis 24 Stunden vor dem neuen Spielbeginn gegen Erstattung des Kaufpreises (abzüglich Gebühren) zurückzugeben oder unter Verfügbarkeit für ein anderes Spiel umzutauschen.

#### 5.2. Jahreskarte/Abonnemente/Packages

Im Falle von nicht direkt durch SDS veranlassten Spiel- oder Vorstellungsabsagen, - ausfällen, - abbrüchen, -verschiebungen und/oder Spielen unter teilweisen oder ganzen Ausschluss von Zuschauern, die nicht direkt durch SDS veranlasst werden, besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Teilersatz des Kaufpreises und auch kein (teilweises) Rückgabe- oder Umtauschrecht. Das gleiche gilt auch für in so genannten Packages verkaufte Tickets.

### 6. Übertragbarkeit und Weiterveräußerung von Tickets, Vertragsstrafe

#### 6.1. Übertragbarkeit

Die Tickets und Abonnemente sind grundsätzlich übertragbar. Der Eigentümer haftet in diesem Falle jedoch für allfälligen, durch den Ticketinhaber verursachten Schaden und kann jeglichen Anspruch auf die mit der Karte verbundenen Leistungen verlieren. Ermässigte Tickets oder Abonnemente können nur an Personen übertragen werden, welche einen identischen Ermässigungsanspruch haben (z.B. sind Kindertickets nur auf Kinder übertragbar).

#### 6.2. Weiterveräußerung

Aus sicherheitstechnischen Gründen und zur Vermeidung von Schwarzhandel können die Ticketinhaber die Tickets nur zum privaten Gebrauch beziehen. Der Bezug zum gewerblichen oder kommerziellen (d.h. mit Gewinn) Weiterverkauf ist ohne vorherige Zustimmung durch SDS untersagt.

Bei Feststellung, dass der Ticketinhaber ohne Zustimmung Tickets zu kommerziellen oder gewerblichen Zwecken bezogen und/oder kommerziell oder gewerblich weiterveräußert und/oder Ansprüche kommerziell oder gewerblich abgetreten haben (insbesondere über Internetauktionen), kann SDS einen zukünftigen Verkauf verweigern, den Zutritt zum Stadion verwehren, ein Stadionverbot aussprechen, sowie kann jeder Verstoss gegen dieses Vertragsbedingung mit einer Konventionalstrafe von bis zu CHF 5000.00 geahndet werden.

## 7. Zutritt zum Stadion

Der Aufenthalt im Stadion erfolgt auf eigene Gefahr. Personen oder Personengruppen (zum Beispiel alle Personen eines Sektors), die durch die zuständigen Behörden oder Sportverbände (zum Beispiel UEFA, SFV und SFL) oder von SDS vom Besuch von Fussballspielen ausgeschlossen sind oder die als Sicherheitsrisiko gelten, dürfen weder Tickets erhalten, noch das Stadion betreten oder sich im Stadion aufhalten. Etwaige Tickets werden annulliert, ohne dass daraus ein Anrecht auf Rückerstattung entsteht.

Die Mitnahme von Transparenten ist nur mit Genehmigung von SDS gestattet, die Mitnahme von Fotokameras und sonstigen Bild-/Film- und Tonaufnahmegeräten zum Zwecke der kommerziellen Nutzung ist verboten. Die Mitnahme von Feuerwerkskörpern, Regenschirmen, Flaschen, Dosen, Rauschmitteln und Haustieren ist strikte verboten. Eine detailliertere Liste der verbotenen Gegenstände ist in der Stadionordnung aufgelistet ([www.stadedesuisse.ch](http://www.stadedesuisse.ch)).

Jeder Ticketinhaber muss sich einer Eintrittskontrolle des Sicherheitsdienstes unterziehen. Der Ticketinhaber hat beim Betreten des Stadions die Pflicht, dem Sicherheitsdienst und/oder der Polizei die Eintrittskarte vorzuweisen und zur Überprüfung auszuhandigen.

Der Zutritt ist nur mit einem gültigen Ticket möglich. Ticketinhaber von ermässigten Tickets (Jugendliche, AHV/IV, Kultur-Legi, Familien Sektoren und Studenten/Lehrlinge) müssen sich bei der Zutrittskontrolle immer mit der entsprechenden Berechtigungskarte ausweisen können. Ansonsten wird der Zutritt zum Stadion verweigert.

Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, Personen – auch mit Einsatz von technischen Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- und/oder Drogeneinfluss oder wegen Mitführens von Waffen oder von (feuer-)gefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen. Der Sicherheitsdienst ist zudem berechtigt, bei Verdacht Kontrollen im Intimbereich der Person durchzuführen.

Bei Weigerung ist SDS berechtigt, den Zutritt zum Stadion zu verwehren, respektive die Person aus dem Stadion zu verweisen.

## 8. Ton- und Bildaufnahmen

Jeder Ticketinhaber willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien ein in die unentgeltliche Verwendung seines Bildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die von SDS oder dessen Beauftragten in Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden.

## 9. Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

Im Interesse der Sicherheit und eines geordneten und reibungslosen Ablaufs der Veranstaltung ist der Ticketinhaber insbesondere verpflichtet, den Anweisungen der Polizei, von SDS und des Sicherheitsdienstes Folge zu leisten.

Dem Ticketinhaber ist es untersagt, auf dem Veranstaltungsgelände Gegenstände jeglicher Art in der Absicht mitzuführen, sie zum Verkauf anzubieten oder in sonstiger Art für kommerzielle Zwecke zu verwenden. Gegenstände, die in dieser Absicht mitgeführt werden oder tatsächlich zum Verkauf angeboten werden, können vom Sicherheitspersonal und anderen autorisierten Personen entfernt oder bis zum Ende der Veranstaltung in Verwahrung genommen werden. Jeder Verstoß gegen diese Vertragsbedingung kann mit einer Konventionalstrafe von bis zu CHF 7000.00 geahndet werden. Weitere rechtliche Schritte behält sich SDS vor.

## 10. Betreten des Spielfeldes an Sportveranstaltungen

Das Betreten des Spielfeldes, inklusive Rundgang, sowie der technischen Räume ist strengstens verboten und mit einem richterlichen Verbot belegt. Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Antrag mit einer Busse bis CHF 1000.00 bestraft.

## 11. Missbrauch/Sicherheit

Verstöße gegen die Ticket-AGB und/oder die Stadionordnung werden mit einem Verweis aus dem Stadion ohne Erstattung des Ticketpreises geahndet. Zudem behält sich SDS das Recht vor das Benutzerkonto zu sperren, ein Stadionverbot zu erteilen und/oder gegebenenfalls weitere rechtliche Schritte einzuleiten.

Im Falle einer Verhängung eines Stadionverbots wird dem oder den Fehlbaren in jedem Fall eine pauschale Umtriebsentschädigung für die Ermittlung des Sachverhalts und den administrativen Aufwand in der Höhe von bis zu CHF 500.00 in Rechnung gestellt. Schadenersatzforderungen auf dem Rechtsweg bleiben vorbehalten.

## 12. Anwendbares Recht

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommen.

SDS behält sich das Recht vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ohne vorgängige Information der Ticketinhaber zu ändern. Die jeweils aktuelle Fassung ist unter [www.bscyb.ch](http://www.bscyb.ch) und auf Anfrage erhältlich.

## 13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen ausschliesslich Schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Bern.